

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
z.Hd. Herrn Christoph Julmy
„Änderung MinVV/NDV“
3003 Bern

11. Juni 2012

Archäologie und Paläontologie im Nationalstrassenbau

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) und der Nationalstrassenverordnung (NSV) sowie zum Entwurf der Weisungen „Verfahren bei archäologischen und paläontologischen Bodenfunden im Nationalstrassenbau“

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2012 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der im Titel erwähnten Verordnungen und dem Weisungsentwurf des ASTRA Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Wir begrüßen die Bestrebungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA zur Aktualisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Erfüllung der Bundesaufgaben nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Rahmen des Nationalstrassenbaus und stimmen der vorgeschlagenen Verfahrensregelung zu, wonach die Aufgaben des Bundes grundsätzlich im Rahmen des UVP/UVB-Verfahrens aufgearbeitet werden. Insbesondere begrüßen wir, dass auch den Zufallsfunden, die sowohl in der Archäologie wie in der Paläontologie eine bedeutende Rolle spielen, im vorgesehenen Verfahren Rechnung getragen wird. Wir sind einverstanden, dass die Ausführung und Kostenbeteiligung in einer gemeinsam erarbeiteten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem ASTRA geregelt werden und zählen auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Leistungsvereinbarungen.

2 Zu den Bestimmungen im Einzelnen

2.1 Artikel 7a Abs. 4 der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111)

Artikel 7a Abs. 4

Antrag: Den Gesetzestext um folgenden Wortlaut ergänzen:

... (namentlich aufgrund archäologischer oder paläontologischer Zufallsfunde) ...

2.2 Weisungen Archäologie/Paläontologie des ASTRA

Artikel 2 Abs. 2

Nicht nur die ungeschmälerte Erhaltung, sondern auch die Zugänglichkeit zu den archäologischen wie auch den paläontologischen Bodenfunden muss gewährleistet bleiben. Es nützt nichts, wenn Bodenfunde bekannt und gesichert sind, man diese aber nicht mehr erreichen bzw. wissenschaftlich untersuchen kann.

Antrag:

Den Wortlaut wie folgt ergänzen:

Können Bodenfunde nicht ungeschmälert erhalten oder deren Zugänglichkeit auch in Zukunft gewährleistet werden, ...

Artikel 6 Abs. 3 Planungsarbeit

Kantone ohne archäologische Dienststellen und solche mit kleinen archäologischen Dienststellen sind darauf angewiesen - grundsätzlich oder von Fall zu Fall - externe Fachleute mit der Planung und Ausarbeitung von Konzepten und Programmen zu beauftragen. Analoges gilt für die paläontologischen Fachstellen der Kantone.

Antrag:

In Fällen, wo den Kantonen keine oder nur kleine archäologische oder paläontologische Dienststellen zur Verfügung stehen, sind auch die Planungs- und Projektierungsarbeiten als Bau- und Ausbaurkosten zu betrachten.

Artikel 9 und 10 Generelles Projekt/ Ausführungsprojekt

Prospektionen und Sondierungen sind in jedem Fall und vorgängig zu den eigentlichen Bauarbeiten vorzusehen. Sie haben nicht nur die vom Bauprojekt dauernd genutzten Flächen, sondern auch die nur temporär von den Bauarbeiten betroffenen Landflächen abzudecken. Solche Voruntersuchungen beinhalten im Idealfall verschiedene Massnahmen, wie zum Beispiel Begehungen, elektro-physikalische Messungen, topografische Aufnahmen oder Baggersondierungen, damit Erhaltung und Ausdehnung der archäologischen/paläontologischen Funde und Befunde möglichst genau eingeschätzt werden können.

Antrag:

Diese Voruntersuchungen sind so früh wie möglich anzusetzen.

Artikel 11 Abs. 2 Arbeitsvorbereitung

Eine gesonderte Darstellung des Grabungs- und Auswertungsprogrammes in der Leistungsvereinbarung ist zu begrüssen. Wie auch mit den besten Prospektions- und Sondierungsmethoden nicht ganz genau vorhergesagt werden kann, was bei einer Grabung zum Vorschein kommen wird, kann auch erst gegen Ende der Grabungsarbeiten genauer abgeschätzt werden, wie umfangreich eine Auswertung ausfallen wird.

Antrag:

Ein detailliertes und verlässliches Auswertungsprogramm kann erst nach Abschluss der Feldarbeiten erarbeitet werden. Diesem Punkt ist in der Leistungsvereinbarung Rechnung zu tragen. Die Leistungsvereinbarung muss in begründeten Fällen auch im Bezug auf das Auswertungsprogramm nachträglich erweitert werden können.

Artikel 15 Abs. 3 Auswertung/Schlussbericht

Eine maximale Frist von fünf Jahren bis zur Abgabe des Schlussberichtes nach Abschluss der Grabungen ist zu knapp bemessen. Wie die Erfahrung zeigt, dauert es bei mittleren und grösseren Grabungen normalerweise fünf bis zehn Jahre, bis ein wissenschaftlicher Schlussbericht vorliegt. Dies hat mit einer relativ grossen Vorlaufzeit zu tun, in der sowohl die Grabungsdokumentation wie auch das – je nach dem – umfangreiche Fundmaterial und die naturwissenschaftlichen Proben zuerst gereinigt, beschriftet und aufbereitet werden müssen, bevor sie gesichtet und ausgewertet werden können. Ausserdem müssen für die Auswertung von mittleren oder grösseren Grabungen Mitarbeiter freigestellt und ersetzt oder entsprechende Fachleute zugezogen werden. Da „der Markt“ für archäologische/paläontologische Arbeiten nicht sehr gross ist, sind die wenigen Fachleute oft bereits in verschiedenen Projekten gebunden, wodurch es zu Verzögerungen kommen kann.

Antrag:

Die Frist für die Abgabe des Schlussberichtes ist von fünf Jahren auf acht Jahre zu erhöhen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf zwölf Jahre erstreckt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber